



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Oberthäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

An alle Geflügelhalter,
die ihr Geflügel an einem Standort im
Landkreis Schmalkalden-Meiningen halten

Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 37-508-20-213-2025

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Dr. Sporn

Telefon: 03693 485-8170

Telefax: 03693 485-8256

E-Mail: vet.amt@lra-sm.de

Datum: 11.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);

**Amtliche Tierseuchenbekämpfung;
Bekämpfung der Geflügelpest;**

Aufhebung der Aufstellungsanordnung für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung AI Nr. 2/2025

1. Der Punkt 1. der Allgemeinverfügung AI Nr. 1/2025 vom 22.10.2025, Az.: 37-508-20-164-2025, zur Anordnung der Haltung von gehaltenen Vögeln in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (Maschenweite maximal 3cm) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für die dort genannten Gemeinden entlang der Werra und geflügelhaltender Großbetriebe, wird aufgehoben.
2. Alle weiteren angeordneten Punkte der Allgemeinverfügung AI Nr. 1/2025 vom 22.10.2025, Az.: 37-508-20-164-2025, bleiben bestehen:

- Biosicherheitsmaßnahmen
- Verbot der Nutzung von natürlichem Gewässer als Auslauf für Hausgeflügel
- Verbot der Fütterung von Hausgeflügel im Freien
- Verstärkte Eigenüberwachung der Geflügelhalter
- Meldepflicht für alle Geflügelhalter und Meldung des Verendens von Tieren



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de
poststelle@lra-sm.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12840500001305004635
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

3. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe

I.

Die Hochpathogene Aviare Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-H16 in Kombination mit N1-N9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tierarten. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Im Landkreis Greiz wurden am 02.10.2025 sowie am 06.10.2025 insgesamt zwei Ausbrüche der Hochpathogenen Avären Influenza vom Subtyp H5N1 in geflügelhaltenden Betrieben amtlich bestätigt.

Der Eintrag der HPAI in diese Geflügelhaltungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. In beiden Fällen wurde das betroffene Geflügel im Freiland gehalten. Der Verlauf der Erkrankungen der Tiere in den beiden Ausbruchsbetrieben war gekennzeichnet von einer schweren Krankheitssymptomatik und einem nicht geringen Anteil an Verendungen. Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zirkuliert das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation. In Europa wurden im Zeitraum zwischen Juni und August 2025 157 HPAIV Fälle gemeldet (vgl. aktuelle Risikoeinschätzung). Im Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 08.10.2025 ist in Deutschland bei sieben Wildvögeln das HPAI-Virus vom Subtyp H5 nachgewiesen worden, dabei waren bislang die Bundesländer Bayern (3 Fälle), Niedersachsen (2 Fälle), Rheinland-Pfalz (1 Fall) und Schleswig-Holstein (1 Fall) betroffen (Quelle: Tierseuchennachrichtensystem (TSN), 09.10.2025). Mit Stand vom 22.10.2025 wurden weiterhin auch im Bundesland Thüringen bei sieben (7) Wildvögeln HPAI-Nachweise geführt. Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind kaum möglich.

Auch bei Geflügel und gehaltenen Vögeln wurden Infektionen mit Aviärer Influenza im Zeitraum vom 01.09.2025 bis zum 08.10.2025 nachgewiesen. Neben den zwei HPAI-Feststellungen in Thüringen wurden auch Fälle in Bayern (LPAI Subtyp H7N7 bei Enten), Mecklenburg-Vorpommern (1 x LPAI Subtyp H7N0 bei Legehennen, 2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Enten und Gänse), Nordrhein-Westfalen (HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) und Schleswig-Holstein (2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) festgestellt (Quelle: TSN, 09.10.2025).

Aus genannten Gründen wurde durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit Allgemeinverfügung AI Nr. 1/2025 vom 22.10.2025, Az.: 37-508-20-164-2025, verschiedene Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Anbetracht der damaligen Seuchenlage getroffen.

Derzeit ist in Thüringen eine deutliche Abnahme der Feststellungen der HPAI sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen. Die Lage in Thüringen hat sich somit seit dem 30. Oktober 2025 deutlich entspannt.

II.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vergleiche § 49 Abs. 1 VwVfG.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat auf Basis des Geflügelpestgeschehens im Zeitraum 01.10.-05.11.2025 eine aktuelle „Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Avären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b“ (Stand: 05.11.2025) erstellt. Nach dieser Einschätzung des FLI ist das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands derzeit weiterhin als „hoch“ zu bewerten. Ebenso wird das Risiko des Eintrages von HPAIV H5- Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln weiterhin als „hoch“ eingeschätzt. Dieser Risikoeinschätzung liegt die Tatsache zu Grunde, dass v.a. im Oktober 2025 „sprunghaft“ vermehrte Ausbrüche bei Wildvögeln und bei Geflügel gemeldet worden sind.

Das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren in Wassergeflügelhaltungen wird vom FLI in genannten Dokument als hoch eingestuft. An dieser Einschätzung dürfte das Nachlassen von Fällen klinisch auffälliger Tieren nichts geändert haben, da Wassergeflügel bekanntermaßen in den meisten Fällen weniger Symptome als Hühnervögel zeigt bzw. asymptomatisch erkrankt. Dennoch wurden bisher im Jahr 2025 keine HPAI-Fälle bei gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln

im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gemeldet. Zuletzt wurde ein am 09.12.2025 eingesandter verendeter Graureiher aus der Gemarkung Breitungen HPAI-negativ befunden. In der aktuellen Lage in Bezug auf HPAI muss dennoch grundsätzlich weiterhin mit Einträgen des Virus in Geflügelhaltungen durch den Kontakt zu Wildvögeln gerechnet werden.

Unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung des FLI kann daher nach aktuellem Stand von der Aufstellungsverpflichtung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen abgesehen werden, sodass diese hiermit aufgehoben wird.

Da das Risiko des Eintrages von HPAIV H5- Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln weiterhin als „hoch“ eingeschätzt wird, bleiben alle weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 22.10.2025 vorerst bestehen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
- Verbot der Nutzung von natürlichem Gewässer als Auslauf für Hausgeflügel
- Verbot der Fütterung von Hausgeflügel im Freien
- Verstärkte Eigenüberwachung der Geflügelhalter
- Meldepflicht für alle Geflügelhalter und Meldung des Verendens von Tieren

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern aufgrund eines Eintrages aus der Wildvogelpopulation unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N1-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass das betreffende Virus auch in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug auch in Thüringen präsent ist.

Das behördliche Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Bei Einhaltung der o. g. ergänzenden Anordnungen kann von einer Aufstellungsverpflichtung aktuell abgesehen werden.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtlichen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keinen Aufschub dulden.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

III.

Auf die Erhebung von Kosten wird gemäß § 28 Nr. 1 ThürTierGesG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. D. Sporn 
Amtstierarzt und Fachdienstleiter



Hinweise:

- A Hinweise zur Anmeldung/Abmeldung von Geflügelbeständen erhalten Sie unter Tel. 03693/485-8139.
- B Diese Allgemeinverfügung ist nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Haus 1, Zimmer 308, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, sowie auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen <https://www.lra-sm.de> einsehbar.

